Antragsteller:
Straße, PLZ, Ort:
Telefon/Fax/E-Mail:

Gemeinde Altenstadt
FB 3 Öffentliche Ordnung und Verkehr
Frankfurter Straße 11

63674 Altenstadt

Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz

-Verkaufsoffener Sonntag-

Der Antrag muss 2 Monate vor dem Ereignis der Gemeinde Altenstadt vorliegen!

Datum der Sonntagsöffnung und Anlass:

Name und Adresse der Firmen mit Branchenangabe:
Öffnungszeit: (max. 6 Stunden)

Verkaufsstellen können auf Antrag an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Die Öffnung darf im Jahr an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und höchstens für die Dauer von sechs Stunden täglich zugelassen werden. Ausgenommen von der Öffnungszeit sind Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung kann nur für Verkaufsstellen erteilt werden, die den Betriebssitz in der Gemeinde Altenstadt haben.

Die Erteilung einer Genehmigung ist gem. Hess. Verw.Kostengesetz (HVwKostG) und Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums **gebührenpflichtig.**